

Satzung des Vereins Fici Paws

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Der Verein trägt den Namen „Fici Paws“.

1.2 Sitz & Gründung

Der Sitz des Vereins ist in Winterthur, Schweiz und wurde am 01.08.2025 gegründet.

1.3 Zweck

Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation und verfolgt ausschliesslich und unmittelbar ideelle Zwecke im Sinne des Tierschutzes. Der Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes durch Unterstützung vor Ort in Tierheimen, Kastrationsprojekte sowie die Finanzierung von Futter und anderen Ressourcen für Tiere in Not im In- und Ausland. Der Verein setzt sich für das Wohl der Tiere ein und arbeitet eng mit lokalen Behörden, Tierärzten, Tierheimen und anderen Organisationen zusammen.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Aufnahme

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.

2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und bei Abstimmungen ihre Stimme abzugeben.
- Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu respektieren und im Sinne des Vereins zu handeln.
- Mitglieder sollen Interesse am Tierschutz zeigen und sich für die Belange des Vereins engagieren.

2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2.4 Minderjährige

Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Die Ausübung der Mitgliedsrechte erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

§ 3 Stimmrechte

3.1 Allgemeines

Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme bei den Mitgliederversammlungen.

3.2 Besondere Regelung für Familien

- Familienmitgliedschaften erhalten pro im Verein registriertem Familienmitglied eine Stimme.
- Die Anzahl der Stimmen ist bei Eintritt schriftlich zu melden.

3.3 Besondere Regelung für Unternehmen

- Unternehmen, die als Mitglied aufgenommen werden, erhalten bis zu drei Stimmen.
- Das Stimmrecht kann ausschliesslich von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen ausgeübt werden.

3.4 Stimmrecht bei Wahlen

Alle stimmberechtigten Mitglieder dürfen an Wahlen teilnehmen, einschliesslich der Wahl des Vorstands. Jede Stimme zählt gleichwertig.

§ 4 Beiträge

4.1 Jahresbeiträge

- Für natürliche Einzelpersonen: CHF 50.–
 - Für Familien (ab 2 Personen): CHF 80.–
 - Für juristische Personen: CHF 100.–
- Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. März jeden Jahres zu bezahlen.

4.2 Mahnwesen und Folgen bei Nichtzahlung

- Wird der Beitrag nicht innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit bezahlt, erfolgt eine schriftliche Erinnerung.
- Bleibt die Zahlung trotz Erinnerung aus, erhält das Mitglied nach sechs Monaten einen schriftlichen Hinweis auf das drohende Erlöschen der Mitgliedschaft.
- Erfolgt innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit keine Zahlung, erlischt die Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es eines besonderen Beschlusses bedarf.
- Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

4.3 Beitritt während des Jahres

Bei einem Beitritt während des Jahres ist nur ein anteiliger Beitrag zu entrichten, der sich nach der verbleibenden Zeit im Jahr richtet.

§ 5 Austritt und Ausschluss

- Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstösst. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Vorstand

6.1 Zusammensetzung und Vertretung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium sowie mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen.

Das Präsidium ist für alle finanziellen Angelegenheiten allein zeichnungsberechtigt und vertritt den Verein rechtlich nach aussen.

Die Buchführung und die Verwaltung der Vereinsfinanzen können an ein Vereinsmitglied oder an eine externe Stelle übertragen werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Finanzführung verbleibt beim Vorstand.

6.2 Aufgaben des Vorstands & Vergütung

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, organisiert die Aktivitäten des Vereins und trifft notwendige Entscheidungen.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigungen. Eine Vergütung von effektiv angefallenen Spesen kann vorgesehen werden, sofern diese ausgewiesen und angemessen sind.

6.3 Amtszeit und Abberufung

- Die Präsidentin wird für eine Amtszeit von zehn Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für fünf Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- Eine Abberufung der Präsidentin oder der übrigen Vorstandsmitglieder ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich und erfordert eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss.
- Abwahlentscheidungen müssen schriftlich begründet werden.
- Die Präsidentin schlägt die übrigen Vorstandsmitglieder vor und entscheidet über deren Abberufung innerhalb des Vorstands.
- Änderungen dieser Regelung bedürfen einer Satzungsänderung, die von 95 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Termin und Einberufung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, idealerweise im ersten Quartal.
- Sie kann physisch oder virtuell abgehalten werden, wobei virtuelle Teilnehmer die gleichen Rechte wie anwesende Mitglieder haben.
- Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus, schriftlich oder per E-Mail.

7.2 Tagesordnung

Folgende Punkte werden in der Mitgliederversammlung behandelt:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Jahresbericht
- Kassenführung und Entlastung des Vorstands
- Wahlen (falls notwendig)
- Satzungsänderungen
- Weitere Geschäfte, die von Mitgliedern fristgerecht eingereicht wurden

§ 8 Unterstützung im Tierschutz

8.1 Tätigkeitsbereiche

Der Verein setzt sich ein für:

- Unterstützung vor Ort in Tierheimen durch finanzielle Mittel, Sachspenden oder ehrenamtliche Mitarbeit
- Förderung von Kastrationsprojekten zur nachhaltigen Kontrolle streunender Tierpopulationen
- Finanzierung von Futter und anderen Ressourcen für Tiere in Not

8.2 Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet eng mit lokalen Behörden, Tierärzten, Tierheimen und anderen Organisationen zusammen, um die Tierschutzarbeit effektiv zu gestalten.

§ 9 Datenschutz

9.1 Erhebung und Verwendung der Daten

Der Verein erhebt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschliesslich zum Zweck der Vereinsverwaltung (z. B. Kontaktaufnahme, Versand von Informationen).

9.2 Vertraulichkeit & Weitergabe an Dritte

- Alle gesammelten Daten werden vertraulich behandelt und nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet.
- Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur bei gesetzlicher Verpflichtung oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitglieds.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft kann die Löschung der Daten beantragt werden.

§ 10 Vereinsvermögen und Finanzen

10.1 Vermögensverwaltung

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Die finanziellen Mittel dürfen ausschliesslich für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.
- Eine Ausschüttung von Gewinnen oder Mitteln an Mitglieder, den Vorstand oder Dritte ist ausgeschlossen.
- Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit sie für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- Spesen, die im Rahmen der Vereinsaktivitäten entstehen, können Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattet werden.

10.2 Kassenprüfung

- Die Kasse wird jährlich vom Kassenwart geprüft; das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung berichtet.
- Drei Unabhängige Mitglieder kontrollieren den Bericht.

10.3 Haftungsausschluss

- Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste oder Unfälle, die im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten entstehen, ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Mitglieder und Teilnehmende nehmen auf eigenes Risiko teil.
- Der Abschluss von persönlichen Versicherungen (z. B. Unfall-, Haftpflicht- oder Krankenversicherung) liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer speziell dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Zur Auflösung ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Satzungsänderung

- Änderungen dieser Satzung sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- Zur Annahme ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12.2 Veröffentlichung der Satzung

- Diese Satzung wird auf der offiziellen Webseite des Vereins veröffentlicht und ist für alle Mitglieder sowie interessierte Dritte zugänglich.
- Änderungen werden ebenfalls zeitnah veröffentlicht.

12.3 Vertraulichkeit & Verschwiegenheit

- Alle Mitglieder verpflichten sich, vertrauliche Informationen des Vereins – insbesondere personenbezogene Daten, interne Angelegenheiten oder sensible Dokumente – nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.
- Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 01.02.2026 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die bisherige Fassung der Statuten.

Ort und Datum Winterthur, 01.02.2026